

Merkblatt für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Wehrpflichtige und Zivildienstleistende im gesamten Bundesgebiet (nachfolgend entfällt der Hinweis auf Zivildienstleistende) können für bestimmte finanzielle Belastungen sogenannte "Sonderleistungen" nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in Anspruch nehmen. Es handelt sich hierbei um besondere finanzielle Aufwendungen, die dem Wehrpflichtigen auch während seiner Dienstzeit entstehen. Darüber hinaus werden im Rahmen des sog. Härteausgleichs ebenfalls bestimmte Aufwendungen erstattet.

1 Beiträge zu Versicherungen gegen Vermögensschäden

Beiträge zu Privat-Haftpflichtversicherungen (nicht Kfz), Hausrat- und Gebäudeversicherungen, Diebstahlversicherungen, allgemeinen Rechtsschutzversicherungen (nicht Kfz) und privaten Unfallversicherungen (im Rahmen des Härteausgleichs) sind grundsätzlich erstattungsfähig nach dem USG.

Die Verträge müssen bei Beginn des Wehrdienstes mindestens 12 Monate bestehen (sog. 12-Monatsfrist).

Der Wehrpflichtige muss vor Beginn des Wehrdienstes selbst Versicherungsnehmer sein.

Die Sonderleistungen/Leistungen aus Härteausgleich dürfen zusammen höchstens 6 % des Nettoeinkommens betragen und mit anderen Leistungen aus dem USG 90 % des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Maßgebend ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor Wehrdienstbeginn.

Beiträge zu Verträgen, aus denen Familienangehörige mitverantwortlich sind, werden nur soweit berücksichtigt als nachgewiesen wird, dass der Wehrpflichtige selbst Zahlungen geleistet hat. Ist der gesetzliche Vertreter bei Vertragsabschluss als Versicherungsnehmer aufgetreten, weil der Wehrpflichtige z. B. noch minderjährig war, kann eine Erstattung der Beiträge erfolgen (Härteausgleich), wenn

- die Zahlung der Beiträge für den gesetzlichen Vertreter eine finanzielle Härte darstellt,
- der Wehrpflichtige Versicherter oder Bezugsberechtigter ist und
- die Beiträge vor der Einberufung von ihm selbst aufgebracht wurden.

Eine freiwillige Erhöhung der Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Dienstzeit (z. B. Erweiterung des Vertragsumfanges) bleibt unberücksichtigt. Allgemeine Tarifierhebungen oder Beitragszuschläge aufgrund des erhöhten Risikos während des Wehrdienstes (z. B. bei Unfallversicherungen) werden jedoch anerkannt.

Ausnahmen von der 12-Monatsfrist

Die Einhaltung der 12-Monatsfrist ist nicht erforderlich bei

- Verlängerung eines erstattungsfähigen Vertrages (siehe Punkt 1),
- Ersetzen eines erstattungsfähigen Vertrages, wenn der neue Vertrag innerhalb eines Monats nach Beendigung des alten Vertragsverhältnisses geschlossen wird,
- Übernahme einer Unfallversicherung nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese zugunsten des Wehrpflichtigen auf den Namen seines gesetzlichen Vertreters abgeschlossen war und
- Abschluss einer eigenen erstattungsfähigen Schadenversicherung (z. B. Haftpflicht-, Hausratversicherung) oder einer Unfallversicherung innerhalb eines Monats nach Ausscheiden aus einer solchen Versicherung der Eltern, bei der der Wehrpflichtige mitversichert war. Aber: Der Neuabschluss darf den Umfang der Versicherung der Eltern nicht übersteigen.

Voraussetzung:

Der vorhergehende Vertrag muss bereits vor Beginn der 12-Monatsfrist bestanden haben.

Erstattet werden Beiträge nur in dem Umfang, wie sie zum vorhergehenden Vertrag zu zahlen gewesen wären.

2 Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen

Für den Erstattungsanspruch ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass die private Kranken- oder Pflegeversicherung 12 Monate vor Einberufung abgeschlossen wurde.

Es gelten folgende Besonderheiten:

● Erstattung bei Kranken-Vollversicherungen

Nichtversicherungspflichtige Wehrpflichtige erhalten den Beitrag für eine Anwartschaftsversicherung. Diese besondere Versicherungsform garantiert dem Versicherten, dass nach Beendigung des Wehrdienstes der Versicherungsvertrag, ohne erneute Gesundheitsprüfung, unverändert und wieder voll wirksam wird.

Für nichtversicherungspflichtige Familienangehörige ohne eigenes Einkommen werden die Beiträge für eine private Krankenversicherung erstattet.

● Erstattung bei Zusatzversicherungen

Wehrpflichtigen, die vor der Einberufung versicherungspflichtig waren sowie für die Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen, werden die Beiträge für eine Zusatzversicherung als Härteausgleich gewährt. Für den Wehrpflichtigen selbst wird nur der Beitrag für eine Anwartschaftsversicherung erstattet. (12-Monatsfrist und 6 %-Grenze sind hier zu beachten – siehe Punkt 1).

● Erstattung bei privater Pflegeversicherung

Nichtversicherungspflichtige Wehrpflichtige erhalten die Beiträge für eine private Pflegeversicherung während des Wehrdienstes erstattet. Dies gilt auch für Familienangehörige, die kein eigenes Einkommen haben und beim Wehrpflichtigen mitversichert sind.

3 Antragstellung

Leistungen nach dem USG können nach Vorliegen des Einberufungsbescheides und bis zu drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst beantragt werden. Antragsformulare erhält man bei den örtlichen Behörden (z. B. Kreisverwaltungen, kreisfreien Behörden im Rathaus, städtischen Sozialämtern etc.). Der Einberufungsbescheid ist der zuständigen Dienststelle als Nachweis für den abzuleistenden Grundwehrdienst vorzulegen.

Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ASG)

Die nachfolgenden Ausführungen zum Erstattungsverfahren von privaten Lebens- und Rentenversicherungsbeiträgen gelten für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende im gesamten Bundesgebiet (nachfolgend entfällt der Hinweis auf Zivildienstleistende).

Voraussetzungen für die Beitragserstattung nach dem ASG

1. Die Versicherung dient der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
2. Der Vertrag besteht mindestens 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes (Ausnahme: z. B. Verträge nach dem VermBG, Direktversicherungen – siehe Punkt 3 "Besonderheiten"). Als Versicherungsbeginn gilt das Policendatum.
3. Der Wehrpflichtige ist seit 12 Monaten vor Wehrdienstbeginn selbst Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter. Sind z. B. die Eltern Versicherungsnehmer des Vertrages, so muss dieser rechtzeitig auf den Wehrpflichtigen übertragen werden. Eine Ausnahme von dieser 12-Monatsfrist besteht, wenn
 - der Wehrpflichtige innerhalb von 12 Monaten vor Beginn des Wehrdienstes volljährig geworden ist,
 - für ihn mindestens 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes ein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Erlebensfall vereinbart war und

- die Versicherung nach Eintritt der Volljährigkeit auf ihn als Versicherungsnehmer übertragen worden ist.

4. Der Vertrag hat mindestens eine Laufzeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Liegt der tatsächliche (d. h. versicherungstechnische) Ablauf im Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres (z. B. 59 Jahre und 11 Monate), wird dies von den Wehrbereichsverwaltungen nicht akzeptiert.

Ausnahme: Eine Erstattung der Beiträge bei Ablauf vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich, wenn der Wehrdienstleistende einer Branche angehört, in der tariflich eine besondere Rentenaltersgrenze (also vor dem 60. Lebensjahr) vereinbart worden ist. In diesen Fällen ist eine Vertragslaufzeit von mindestens 30 Jahren erforderlich.

Bei vermögenswirksamen Lebensversicherungen genügt eine Laufzeit von 35 Jahren.

5. Die Beiträge müssen aus eigenen Einkünften, d. h. aus

- selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit,
- Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld),
- Land- und Forstwirtschaft oder
- Gewerbebetrieb

geleistet werden. Alle anderen Einkommensarten (z. B. Renten, Unterhaltsleistungen, BaFöG-Leistungen, Unterhaltsgeld oder auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung) sind nicht zulässig.

Ebenso nicht zulässig sind Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung. Das bedeutet z. B. für Auszubildende und "jobbende" Schüler und Studenten: Eine Erstattung ist nur noch dann möglich, wenn ein regelmäßiges Einkommen von über 400 EUR mtl. (alte und neue BL) erzielt wird.

Als Nachweis für das Arbeitseinkommen können eingereicht werden:

- Einkommenssteuerbescheid,
- Lohnsteuerjahresausgleich,
- Lohnbescheinigung, Gehaltsbescheinigung,
- Sozialversicherungsbescheinigung,
- Lohnsteuerkarte oder
- Arbeits-, Ausbildungsvertrag.

Übrigens:

Wehrdienstleistende, deren Ausbildungsverhältnis vor Beginn des Wehrdienstes geendet hat, können dies unter Punkt 5 auf dem Erstattungsformular vom Ausbildungsbetrieb bestätigen lassen. Weitere Unterlagen brauchen dann nicht vorgelegt werden.

1 Begünstigte private Lebens- und Rentenversicherungen

● Kapitalversicherungen mit Sparanteil und laufender Beitragszahlung (gemischte Lebensversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall, fondsgebundene Lebensversicherungen).

● Lebens- und Rentenversicherungen im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes.

● Private Rentenversicherungen (laufende Beitragszahlung).

● Verträge nach dem Altersvermögensgesetz ("Riesterrente").

● Direktversicherungen (siehe Punkt 3 "Besonderheiten").

● In den Verträgen enthaltene Unfall-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsanteile.

Nicht begünstigt sind:

- Risikolebensversicherungen (Produkte RIV, RIVF, RIVP)
- reine Todesfallversicherungen (Produkt TFV)
- Teilauszahlungsversicherungen
- Banksparrpläne
- eigenständige Unfall-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten
- eigenständige Unfallversicherungen mit und ohne Beitragsrückgewähr (siehe "Leistungen nach dem USG")

2 Höhe der Erstattung

Sie richtet sich bei allen Personengruppen (§ 14 a + § 14 b ASG) nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes (sog. 1/12-Regelung). Da für einen Erstattungsanspruch die private Lebens- oder Rentenversicherung 12 Monate vor Wehrdienstbeginn bestanden haben muss, hat die 1/12-Regelung für die Erstattungshöhe aber nur dann eine Bedeutung, wenn in diesen 12 Monaten unterschiedlich hohe Beiträge gezahlt wurden (Anpassungen, Vertragsänderungen).

Beispiel

12 Monatsbeiträge vor Wehrdienstbeginn:

$$\frac{6 \times 50 \text{ EUR} + 6 \times 60 \text{ EUR}}{12} = \text{Monatl. Erstattungsbetrag } 55 \text{ EUR}$$

Hinweis:

Die Erhöhung des Beitrages innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes – siehe Beispiel – muss mindestens 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer verbindlich vereinbart worden sein (z. B. Anpassungsklausel). Nur dann wird auch der Erhöhungsbeitrag "gezölftelt". Ist der Erstattungsbetrag einmal errechnet, werden laufende Anpassungen (während der Dienstzeit) nicht mehr berücksichtigt.

Begrenzung des Erstattungsbetrages (§ 14 a + 14 b ASG)

Die Höhe der Erstattung ist auf 40 % des jew. GRV-Höchstbeitrages begrenzt.

Erstattungshöchstbetrag 2008

Alte und neue Bundesländer:

40 % von 1.054,70 EUR = 421,88 EUR mtl.

Ausnahme

Dem Wehrdienstleistenden werden Beiträge für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht erstattet,

- zu deren Weiterzahlung der AG während der Wehrdienstzeit verpflichtet ist (z. B. Zusatzversorgungskassen des ÖD, betriebliche Altersversorgung,

- während der Elternzeit,

- während des Bezuges von Leistungen zur Unterhaltssicherung nach §§ 13 - 13d USG (z. B. Verdienstausfallentschädigung für Arbeitnehmer, Leistungen zur Fortführung des Betriebes für Selbstständige),

- wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst während einer Wehrübung weiterhin Arbeitsentgelt zahlt.

3 Besonderheiten

- Vertragsänderungen

Innerhalb der Wehrdienstzeit:

Verringert sich im Rahmen einer Vertragsänderung die Höhe des Beitrages (z. B. Herabsetzung der Versicherungssumme), muss dies der Wehrbereichsverwaltung vom Wehrdienstleistenden gemeldet werden. Der Erstattungsbetrag verringert sich entsprechend.

Eine Beitragserhöhung aufgrund einer Veränderung muss der Wehrbereichsverwaltung nicht angezeigt werden und hat auch keinen Einfluss auf die Erstattungshöhe. Maßgebend für die Erstattungshöhe ist maximal der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes.

Folgende anzeigepflichtige Vertragsänderungen führen zum Verlust des Erstattungsanspruchs:

- Die private Lebens- oder Rentenversicherung entspricht nicht mehr den Voraussetzungen des §10 Einkommensteuergesetz.
- Der Wehrpflichtige ist nicht mehr gleichzeitig Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter.

Nach Ende der Wehrdienstzeit:

Alle Vertragsänderungen nach Beendigung der Dienstzeit sind nicht anzeigepflichtig und haben somit keinen Einfluss auf gewährte Beitragserstattungen.

● Kündigung der privaten Lebens- oder Rentenversicherung
Wird der Vertrag während der Dienstzeit gekündigt, muss der Wehrdienstleistende die Wehrbereichsverwaltung hierüber informieren (keine weitere Erstattung). Erfolgt die Kündigung nach Ende der Dienstzeit, ist dies nicht erforderlich. Bereits erstattete Beiträge müssen dem Bund nicht zurückgezahlt werden – egal, ob der Vertrag während oder nach der Wehrdienstzeit gekündigt wird.

Hinweis:

Die Kündigung einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung ist für den Versicherungsnehmer – besonders nach kurzer Laufzeit – immer mit großen Nachteilen verbunden.

● Zusatzversicherungen

Sind im Beitrag zur privaten Lebens- oder Rentenversicherung Anteile für eine nichtselbstständige Zusatzversicherung (Unfall, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit) enthalten, dann sind diese ebenfalls erstattungsfähig. Kein Erstattungsanspruch nach dem ASG (siehe "Leistungen nach dem USG") besteht z. B. für eine auf dem Antrag mitabgeschlossene selbstständige Unfallversicherung (Invalidität, Krankenhaustagegeld).

● Rückdatierungen

Die Rückdatierung des Vertragsbeginns, um die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch zu erfüllen (der Vertrag muss 12 Monate vor Wehrdienstbeginn bestanden haben), ist nicht zulässig. Eine rückwirkende Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft ist ebenfalls nicht statthaft.

● Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Beiträge zu Verträgen der betrieblichen Altersversorgung sind vom Arbeitgeber (AG) für die Dauer des Wehrdienstes weiter zu zahlen. Nach Ende des Wehrdienstes werden sie dem AG auf Antrag erstattet. Voraussetzung: Die Beiträge sind auf den Arbeitnehmer bezogen und dieser hat einen Rechtsanspruch auf die spätere Leistung. Unter diesen Voraussetzungen sind Beiträge (auch im Rahmen der Entgeltumwandlung) zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds erstattungsfähig. Es ist unerheblich, ob die Beiträge zur bAV ursprünglich aufgrund einer tariflichen Verpflichtung oder freiwillig vom AG geleistet wurden. Auch die Dauer des Vertrages vor Wehrdienstbeginn und die "1/12-Regelung" gelten nicht für bAV-Verträge, die vom AG weitergeführt werden. Dies gilt auch, wenn ein neuer AG den Vertrag weiterführt.

Führt der Wehrdienstleistende aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinen Vertrag selbst weiter (§ 1 b Abs. 5 Nr 2 BetrAVG), werden ihm die Beiträge nur erstattet, wenn er bereits 12 Monate vor Wehrdienstbeginn selbst Versicherungsnehmer ist und die weiteren Erstattungsbedingungen ebenfalls erfüllt sind (siehe "Voraussetzungen für die Beitragserstattung nach dem ASG"). Wird der Vertrag von einem neuen Arbeitgeber weitergeführt, spielt die 12-Monats-Frist keine Rolle.

Hinweis:

Betriebliche Unfallversicherungen gelten nicht als Aufwendungen für eine betriebliche Altersversorgung.

● Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz

Erstattet werden nur Beiträge, die für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung verwendet werden. Setzt der Wehrpflichtige Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz z. B. für Bausparverträge oder eine andere Form der Vermögensbildung ein, sind sie nicht erstattungsfähig.

Werden Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz im Rahmen einer bAV verwendet, gelten die Hinweise unter dem Punkt "Betriebliche Altersversorgung".

Bei Verwendung im Rahmen einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung spielen die Dauer des Vertrages vor Wehrdienstbeginn und die "1/12-Regelung" für eine Erstattung keine Rolle

● Regelung für Wehrübungen

Die Grundsätze der Beitragserstattung für Wehrpflichtige gelten auch für Wehrübungen (Ausnahmen siehe Punkt 2). Zeitsoldaten erhalten keine Erstattungen nach dem ASG.

4 Antragstellung

Anträge zur Erstattung von Beiträgen für private Lebens- oder Rentenversicherungen sind an die zuständige Wehrbereichsverwaltung bzw. an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten. Zuständig ist die Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich der Wehrpflichtige bei Beginn des Wehrdienstes seinen Hauptwohnsitz hat.

Wehrbereichsverwaltung Nord
(Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen)
Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover

Wehrbereichsverwaltung West
(Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf

Wehrbereichsverwaltung Süd
(Baden-Württemberg, Bayern)
Heilbronner Straße 186, 70045 Stuttgart

Wehrbereichsverwaltung Ost
(Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen)
Prötzeler Chaussee 25, 15331 Straußberg

Bundesamt für den Zivildienst - Referat I 5.
Sibille-Hartmann-Straße 2 - 8, 50964 Köln

Auf Anforderung stellt der Truppenteil das Antragsformular zusammen mit einem Merkblatt zur Verfügung. Der Wehrpflichtige muss dieses ausgefüllt in 2-facher Ausfertigung an das Versicherungsunternehmen schicken, damit die Versicherungsmerkmale bestätigt werden (SIGNAL IDUNA: lvv1x-9371x). Anschließend reicht das Versicherungsunternehmen den Antrag an die zuständige Wehrbereichsverwaltung weiter.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, werden die Beiträge zu den Fälligkeitsterminen direkt an das Versicherungsunternehmen gezahlt.

Hat der Wehrpflichtige die auf die Dauer des Wehrdienstes entfallenden Beiträge selbst entrichtet, werden ihm diese bei Nachweis (Bestätigung des Versicherungsunternehmens, Fotokopien der Überweisungen) ebenfalls erstattet.

Sollen für mehrere Verträge bei verschiedenen Gesellschaften Erstattungen erfolgen, muss für jedes Unternehmen ein gesonderter Antrag eingereicht werden.

Wichtiger Hinweis:

Ein Antrag auf Erstattung von Beiträgen für eine Lebensversicherung kann bis zu einem Jahr nach Beendigung des Wehrdienstes gestellt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitgeber die Beiträge bezahlt (z. B. Direktversicherung).

Rentenversicherung während der Wehrdienstzeit

Grundsätzlich sind alle Wehrpflichtigen während einer Wehrdienstzeit von mehr als 3 Tagen in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) versicherungspflichtig. Dies gilt auch für Wehrpflichtige, die vor Beginn des Wehrdienstes

- freiwillige GRV-Beiträge gezahlt haben (z. B. Selbstständige) oder
- gar keine GRV-Beiträge gezahlt haben (z. B. Schulabgänger, Selbstständige).

Die Beiträge für die GRV zahlt der Bund. Grundlage hierfür sind 60 % der jew. Bezugsgröße.

Berechnung 2008

Alte Bundesländer:
60 % von 2.485 EUR = 1.491 EUR
GRV-Beitrag: 19,9 % von 1.491 EUR = 296,71 EUR mtl.

Neue Bundesländer:
60 % von 2.100 EUR = 1.260 EUR
GRV-Beitrag: 19,9 % von 1.260 EUR = 250,74 EUR mtl.

Ausnahme

Während der Wehrdienstzeit werden nicht vom Bund in der GRV versichert:

- Selbstständige in den neuen Bundesländern, die aufgrund einer sog. Befreienden Lebensversicherung (nach § 20 SVG) von der Versicherungspflicht in der GRV befreit sind und
- Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (z. B. berufsständisches Versorgungswerk), die aufgrund der Mitgliedschaft in dieser Einrichtung von der GRV-Pflicht befreit sind.

Wehrpflichtige dieser beiden Gruppen erhalten die Aufwendungen zur befreienden LV bzw. zum Versorgungswerk vom Bund erstattet, sofern sie während der Wehrdienstzeit keine Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 13 USG beziehen (Ausnahme: Mitglieder öffentlich-rechtlicher Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen erhalten während Wehrübungen ihre Aufwendungen im Rahmen des Härteausgleichs

erstattet, auch wenn sie Leistungen nach §§ 13 Abs. 1 oder 13 d Abs. 1 USG beziehen). Erstattungshöchstbetrag ist der Betrag, den der Bund für die Pflichtversicherung in der GRV aufzuwenden hätte.

Erstattungshöchstbetrag 2008

Alte und neue Bundesländer: 1.054,70 EUR mtl.

Ebenfalls nicht vom Bund in der GRV versichert werden

- Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen mit Versorgungsansparschaften nach beamten- oder kirchenrechtlichen Regelungen und
- Selbstständige, die während Wehrübungen Leistungen zur Unterhaltssicherung nach § 13 a USG beziehen.

Für Arbeitnehmer, die während Wehrübungen weiter Arbeitsentgelt erhalten oder Verdienstausfallentschädigung nach USG beziehen, gilt die Versicherungspflicht in der GRV als nicht unterbrochen.

(Zielf)

Antrag auf laufende Erstattungen von Lebensversicherungsbeiträgen nach §§ 14 a Abs. 4/14 b Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz

An (für den Heimatwohnsitz zuständige)

Wehrbereichsverwaltung Nord
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

über: (Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens)
SIGNAL IDUNA Gruppe
Neue Rasensportstr. 15
20351 Hamburg

Hinweis für den Antragsteller:
Der Antrag (Zielf) ist bis spätestens 1 Jahr nach dem Grundwehrdienst bei der Wehrbereichsverwaltung über das Versicherungsunternehmen zu stellen.

Zustellendes bitte ankreuzen oder ausfüllen
Eingangsstempel der WBV

Ich beantrage für die Zeit des Grundwehrdienstes die Erstattung von Beiträgen zu meiner Lebensversicherung in der vom Versicherungsunternehmen genannten Höhe und mache hierzu folgende Angaben:

1. Name, Vorname	Muster, Hans	Personenkennziffer	610587110123
Heimatwohnsitz (Straße, HausNr., PLZ, Ort)	Liesentallee 61 20255 Hamburg		
Truppenteil PLZ, Ort	Marinefernmeldegruppe 24907 Flensburg		
2. Ich bin Grundwehrdienstler seit (Datum)	01.05.2007	bis voraussichtlich (Datum)	31.01.2008
3. Bestätigung durch den Truppenteil	Die Angaben zum Wehrdienstverhältnis treffen zu Datum Unterschrift, Name, Dienstgrad/Dienstverhältnis 01.06.07 / Hq. Hauptbuchmann		
4.1 Am Tage vor Beginn des Grundwehrdienstes war ich <input type="checkbox"/> Schüler <input type="checkbox"/> arbeitslos <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> selbstständig als (Berufsbezeichnung)			
4.2 Während des Grundwehrdienstes <input checked="" type="checkbox"/> nicht das Beschäftigungsverhältnis <input type="checkbox"/> bin ich beurlaubt			
4.3 Der Arbeitgeber hat sich vor Beginn des Grundwehrdienstes an der Lebensversicherung (keine Versicherung nach dem Vermögensbildungsgesetz) im Rahmen einer betrieblichen, überbetrieblichen oder sonstigen Zusatzversorgung <input type="checkbox"/> beteiligt <input checked="" type="checkbox"/> nicht beteiligt			
4.4 Das Beschäftigungsverhältnis ist <input type="checkbox"/> beendet <input type="checkbox"/> nicht beendet			
5. Bestätigung durch den Arbeitgeber - in jedem Fall ausfüllen - (auch wenn dieser sich nicht an den Beiträgen beteiligt hat). Der Antragsteller war in den letzten 12 Monaten vor Beginn seines Grundwehrdienstes mehr als geringfügig im Sinne von § 8 Sozialgesetzbuch IV beschäftigt. Firmenstempel und Unterschrift <u>Hausberg, 03.06.2007</u> F. Ferber GmbH Hüttenstr. 37 22765 Hamburg anderefalls Lohnnachweis vorlegen. Bei Arbeitslosigkeit Bescheid des Arbeitsamtes belegen.			
6. Die Beiträge habe ich in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Grundwehrdienstes geleistet <input checked="" type="checkbox"/> aus eigenem Einkommen <input type="checkbox"/> nicht aus eigenem Einkommen			
7. Ich bitte, die Beiträge an das Versicherungsunternehmen zu überwiesen.			
8. Erklärung: Vorstehende Angaben sind richtig. Jede Änderung in meinem Versicherungsverhältnis sowie in meinem Wehrdienstverhältnis unverzüglich der zuständigen Wehrbereichsverwaltung anzuzeigen und überzahlte Beträge an diese zurückzuzahlen. Ich ermächtige das Versicherungsunternehmen umsatzsteuerliche Besichtigungen entgegen und der Wehrbereichsverwaltung auf Anfrage Auskunft über mein Versicherungsverhältnis zu geben. Belehrung zum Datenschutz: Ihre persönlichsten Angaben sind notwendig. Sie dienen der Prüfung des Anspruchs auf finanzielle Leistungen nach den o.g. Vorschriften, sowie der Bewilligung und Auszahlung an den jeweiligen Versicherungsnehmer. Ohne diese Angaben können Ihnen die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nicht bewilligt werden. Die Daten werden in einer automatisierten Datei bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung verarbeitet und so lange gespeichert, wie es für die Abwicklung der Zahlung und die Rechnungsprüfung des Bundes erforderlich ist. Danach werden die Daten wieder gelöscht. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.			

Flensburg, 11.06.07 Klaus Muster
Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Bestätigung der Rückseite durch die Hauptverwaltung

2

Anschrift des Versicherungsunternehmens
SIGNAL IDUNA Gruppe
Neue Rasensportstr. 15 - 19
20351 Hamburg

Bestätigung durch die Hauptverwaltung der Versicherung

Der Antragsteller hat als Versicherungsnehmer und versicherte Person folgende nicht gekündigte Lebensversicherungen (Teilaussahlungen, Abrufleistungen sowie Änderungen des Versicherungsverhältnisses während der 12 Monate vor Wehrdienstbeginn sind unbedingt mit anzugeben):

Art der Versicherung (z.B. LV, Risiko-LV, BU oder „Riester-Rente“) und Versicherungsnummer	Beitragszahlungswiese	Beitragshöhe EURO, Ct	a) Versicherungsantrag (Datum) b) Versicherungsbeginn (Datum) c) Ausstellung des Versicherungsscheines (Datum) d) Versicherungsende / frühestmöglicher Auszahlungstermin (Datum) e) Zertifikats-Nr.
(1. Vertrag) 6438 730-10	<input checked="" type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> jährlich		a) 03.11.2005 b) 01.12.2005 c) 15.11.2005 d) 01.06.2047 e)
(2. Vertrag)	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> jährlich		a) b) c) d) e)

Bei Vertrag Nr. handelt es sich um einen Tarif, der Teilaussahlungen vorsieht.

Bei Vertrag Nr. wurden in den letzten 12 Monaten folgende Veränderungen durchgeführt:

Art der Änderung und Datum der Policeierung:

Für die letzten 12 Monate vor Beginn des Grundwehrdienstes wurden folgende Beiträge gezahlt:
(In den Beiträgen sind keine Beiträge enthalten, die auf die Zeit nach Beginn des Wehrdienstes fallen)

versicherungsnummer	vom - bis (Datum)	EURO, Ct
6438 730-10	01.05.2006 - 30.04.2007	420,00

Die Erstattungsbeiträge sollen überwiesen werden unter Angabe der Versicherungs-/Verwaltungs-/Buchungsnummer an (Name und Anschrift nur ausfüllen, wenn sie von o.a. Anschrift abweicht!)

Geldinstitut, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl (BLZ)
HSB Nordbank Kiel	142 422 000	210 500 00

Datum, Unterschrift (Hauptverwaltung des Versicherungsunternehmens)
Hausberg, 03.06.2007 i. A. U. Ferber